

# Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden

(vom 24. September 2003)

Der Kantonale Kirchenvorstand der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz, gestützt auf § 41 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden vom 20. September 2002, beschliesst:

## I. Bilanz

### § 1 Aufbau

<sup>1</sup> Die Bilanz erfasst die Aktiven und die Passiven.

<sup>2</sup> Die Aktiven setzen sich zusammen aus:

- a) dem Finanzvermögen:
  - 100 Flüssige Mittel,
  - 101 Guthaben,
  - 102 Anlagen,
  - 103 Aktive Rechnungsabgrenzungen (transitorische Aktiven).
- b) dem Verwaltungsvermögen:
  - 114 Sachgüter,
  - 115 Darlehen und Beteiligungen,
  - 116 Investitionsbeiträge,
  - 117 Übrige aktivierte Ausgaben.
- c) dem Stiftungs- und Fondsvermögen:
  - 120 Stiftung A,
  - 121 Stiftung B,
  - 122 etc.,
  - 125 Fonds A,
  - 126 Fonds B,
  - 127 etc.
- d) den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen
  - 128 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen.
- e) dem Bilanzfehlbetrag:
  - 139 Fehldeckung.

<sup>3</sup> Die Passiven setzen sich zusammen aus:

- a) dem Fremdkapital:
  - 200 Laufende Verpflichtungen,
  - 201 Kurzfristige Schulden,
  - 202 Mittel- und langfristige Schulden,
  - 203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen,
  - 204 Verpflichtungen für Stiftungen und Fonds,
  - 205 Durchlaufkonti
  - 206 (Passive Rechnungsabgrenzungen (transitorische Passiven)).
- b) den Spezialfinanzierungen:
  - 220 Zweckbestimmte Rückstellungen,
  - 228 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen.
- c) den Foundationen:
  - 240 Zweckgebundene Fonds.
- d) den Stiftungen:
  - 260 Stiftung A,
  - 261 Stiftung B,
  - 262 etc.,

270 Fonds A,  
271 Fonds B,  
272 etc.

e) dem Eigenkapital:  
280 Eigenkapital.

<sup>4</sup> Bürgschaften und sonstige Garantien zugunsten Dritter sind mit dem Höchstbetrag in einem Zusatz zur Bilanz aufzuführen.

## § 2 Bewertung des Finanzvermögens

<sup>1</sup> Das Finanzvermögen wird wie folgt bewertet:

a) Flüssige Mittel und Guthaben:

Nominalwert.

b) Festverzinsliche Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehen und Hypotheken:

Nominalwert.

c) Aktien und Anteilscheine:

Jahresschlusskurs der Börse; Titel ohne Handel zum Ertragswert, kapitalisiert mit einem Zinsfuß von 5 Prozent.

d) Liegenschaften:

Höchstens zum Anschaffungswert.

e) Vorräte:

Einstandspreis.

<sup>2</sup> Finanzvermögen ist abzuschreiben, wenn Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind.

<sup>3</sup> Wertberichtigungen werden in der Laufenden Rechnung verbucht.

## § 3 Bewertung des Verwaltungsvermögens

<sup>1</sup> Der Wert des Verwaltungsvermögens ergibt sich aus der Aktivierung der Nettoinvestitionen, vermindert um die Abschreibungen.

<sup>2</sup> Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden bei angemessener Rendite zum Nominalwert bewertet. Wird kein oder nur ein bescheidener Ertrag erzielt, werden sie auf den Erinnerungsfranken abgeschrieben.

## § 4 Übertragung von Finanz- und Verwaltungsvermögen

<sup>1</sup> Bei der Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird diesem neben dem Beschaffungs- oder Wiederbeschaffungswert eine marktübliche Verzinsung belastet. Der Übertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen. Die Veräußerung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt grundsätzlich zum Verkehrswert.

<sup>2</sup> Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Buchwert ins Finanzvermögen zu übertragen.

## § 5 Bewertung des Stiftungs- und Fondsvermögens

<sup>1</sup> Sofern ein allfälliges Stiftungsstatut keine anderen Vorschriften enthält, ist das Stiftungs- und Fondsvermögen analog den Vorschriften über das Finanz- und Verwaltungsvermögen zu bewerten.

<sup>2</sup> Wertberichtigungen werden in der entsprechenden Stiftungs- oder Fondsrechnung verbucht.

## § 6 Bewertung der Passiven

Die Passiven werden zum Nominalwert bewertet.

## § 7 Bilanzfehlbetrag

<sup>1</sup> Solange ein Bilanzfehlbetrag besteht, darf kein Eigenkapital gebildet und dürfen keine zusätzlichen Abschreibungen vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Ein Bilanzfehlbetrag ist innert fünf Jahren abzuschreiben.

## II. Rechnung

### § 8 Gliederung

Voranschlag und Rechnung sind nach folgenden Aufgaben zu gliedern:

- 1: Behörden und Verwaltung
- 2: Seelsorge und Gottesdienst
- 3: Kirchliche Liegenschaften
- 4: Liegenschaften im Finanzvermögen
- 5: Kapitaldienste
- 6: Spezialfinanzierungen / Fonds
- 7: Steuern und Finanzausgleich
- 8: Kirchliche Stiftungen
- 9: Abschluss

### § 9 Laufende Rechnung

<sup>1</sup> Die Laufende Rechnung erfasst den Aufwand und den Ertrag des Rechnungsjahres.

<sup>2</sup> Der Aufwand setzt sich zusammen aus:

- 30 Personalaufwand,
- 31 Sachaufwand,
- 32 Passivzinsen,
- 33 Abschreibungen,
- 34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung,
- 35 Entschädigungen an Gemeinwesen,
- 36 Eigene Beiträge,
- 37 Durchlaufende Beiträge,
- 38 Einlagen in Spezialfinanzierungen,
- 39 Internen Verrechnungen.

<sup>3</sup> Der Ertrag setzt sich zusammen aus:

- 40 Steuern,
- 42 Vermögenserträgen,
- 43 Entgelten,
- 44 Anteilen und Beiträgen ohne Zweckbindung,
- 45 Rückerstattungen von Gemeinwesen,
- 46 Beiträgen für eigene Rechnung,
- 47 Durchlaufenden Beiträgen,
- 48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen,
- 49 Internen Verrechnungen.

### § 10 Interne Zinsen

Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sowie Guthaben von Sonderrechnungen sind intern zum Zinssatz für 1. Hypotheken im Wohnungsbau der Schwyzer Kantonalbank, Stand 1. Januar, zu verzinsen.

#### § 11 Investitionsrechnung

<sup>1</sup> Die Investitionsrechnung erfasst die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres zur Schaffung oder Auflösung von Verwaltungsvermögen.

<sup>2</sup> Investitionen bis Fr. 50'000.-- werden im Einzelfall der Laufenden Rechnung, darüber liegende der Investitionsrechnung belastet.

<sup>3</sup> Investitionsbeiträge ab Fr. 50'000.-- sind der Investitionsrechnung zu belassen.

#### § 12 Abschluss

Beim Abschluss der Rechnung sind folgende Saldi auszuweisen:

a) Laufende Rechnung: Ertrags- oder Aufwandüberschuss.

b) Investitionsrechnung: Nettoinvestitionen, Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss, Kapitalveränderung.

### **III. Verpflichtungskredite**

#### § 13 Berechnung

Der Kirchenrat bereitet die Verpflichtungskredite vor und ist für die sorgfältige Kostenberechnung auf dem letztbekanntem Preisstand verantwortlich. Für Unsicherheiten wird eine offene Reserve in die Kostenberechnung aufgenommen.

#### § 14 Sacheinheit bei Investitionen

Im Verpflichtungskredit sind alle Aufwendungen einzustellen, die von der unmittelbaren Projektierung des geplanten Vorhabens bis zu dessen betriebsfähigem Gebrauch anfallen. Dazu gehören die Projektierungskosten, der Landerwerb oder die Übertragung einer Liegenschaft vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, die Baukosten einschliesslich der Kosten für Provisorien und der erforderlichen Ausstattung. Nicht dazu gehören die Zinsen.

#### § 15 Kontrolle

Der Kirchenrat bezeichnet das für die Ausführung des Vorhabens zuständige Organ. Dieses führt über die bereits eingegangenen und die künftigen Verpflichtungen im Rahmen eines bewilligten Verpflichtungskredites Kontrolle. Es erstellt regelmässig Endkostenschätzungen, um die Einhaltung des Verpflichtungskredites sicherzustellen und um nötigenfalls frühzeitig einen Nachkredit anzufordern.

#### § 16 Teuerung

<sup>1</sup> Im Rahmen der Kontrolle sind die teuerungsbedingten Mehrkosten während der Ausführung des Vorhabens genau zu ermitteln. Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Nachkredit anzufordern.

<sup>2</sup> Die Teuerungsberechnung erfolgt für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Kostenberechnung (Preisbasis des Verpflichtungskredites) und der Arbeitsvergebung aufgrund des Baukosten- oder Grosshandelspreisindexes. Für die Zeit zwischen der Arbeitsvergebung und der Abrechnung werden mit den Unternehmern oder Lieferanten im Rahmen der Auftragserteilung vertragliche Abmachungen für die Übernahme allfälliger Lohn-, Transport- und Materialteuerungen getroffen und in die Berechnung übernommen.

#### § 17 Abrechnung

<sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit wird abgerechnet, sobald das Vorhaben ausgeführt ist.

<sup>2</sup> Die Abrechnung wird der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und der Kirchgemeindeversammlung zusammen mit der nächsten Rechnung zur Genehmigung unterbreitet.

## IV. Rechnungsführung

### § 18 Grundsatz

Für die Buchführung sind die Regeln der doppelten Buchhaltung massgebend.

### § 19 Buchhaltung

<sup>1</sup> Die Buchhaltung besteht aus:

- a) den Belegen,
- b) den Kontenblättern,
- c) dem Journal,
- d) den Inventarverzeichnissen,
- e) den Hilfsbüchern.

<sup>2</sup> Auf Bild- oder Datenträger aufgezeichnete Buchhaltungsunterlagen müssen jederzeit zu Papier gebracht werden können.

<sup>3</sup> Buchhaltungsunterlagen müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden.

<sup>4</sup> Ein Ausdruck von Jahresrechnung und Bilanz ist bei den Akten der Kirchgemeinde sicher zu archivieren.

### § 20 Verbuchung

<sup>1</sup> Jeder finanzielle Vorfall muss verbucht werden.

<sup>2</sup> Keine Buchung ohne Beleg.

### § 21 Belege

<sup>1</sup> Der Beleg ist die Beweisurkunde für die Richtigkeit der Buchung.

<sup>2</sup> Der Beleg muss enthalten:

- a) Datum,
- b) Aussteller,
- c) Leistungsempfänger,
- d) Sachverhalt,
- e) Betrag.

### § 22 Belegkontrolle, Zahlungsanweisung

<sup>1</sup> Der Kirchenrat regelt, wer welche Belege visiert und wer sie zur Zahlung anweist.

<sup>2</sup> Wer die Belege visiert, prüft:

- a) ob der auf dem Beleg geschilderte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt,
- c) die rechnerische Richtigkeit.

### § 23 Verarbeitung

Die Belege werden von der vom Kirchenrat bestellten Finanzverwaltung mit dem Zahlungsvermerk versehen, kontiert, chronologisch nummeriert und verbucht.

### § 24 Tagfertigkeit

Die Buchhaltung ist mindestens monatlich nachzutragen.

### § 25 Sicherheit

<sup>1</sup> Die Buchhaltung muss jederzeit überprüfbar sein

<sup>2</sup> Barbestände sind möglichst tief zu halten.

<sup>3</sup> Die Buchhaltungsunterlagen sind sicher aufzubewahren. Es ist regelmässig ein EDV-Backup zu erstellen und sicher zu lagern.

#### § 26 Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Kirchenrat trifft alle organisatorischen Massnahmen, um:

- a) das Vermögen der Kirchgemeinde zu schützen,
- b) eine genaue und zuverlässige Buchführung zu gewährleisten,
- c) sicherzustellen, dass die Vorschriften eingehalten werden.

### **V. Schlussbestimmung**

#### § 27 Veröffentlichung und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Rechtssammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Sie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Einsiedeln, 24. September 2003

Im Namen des Kantonalen Kirchenvorstandes

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Iten

Linus Bruhin